

**Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und
Erdaushubdeponie der Gemeinde Reuth b. Erb.
(kurz: Benutzungssatzung Bauschuttdeponie Röthenbach)**
vom 03.11.2021

Die Gemeinde Reuth b. Erb. erlässt aufgrund der Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz –BayAbfG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Reuth b. Erb. (kurz: Benutzungssatzung Bauschuttdeponie Röthenbach):

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Deponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 41/0 der Gemarkung Röthenbach a. Steinwald ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2 Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Reuth b. Erb. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 3 Öffnungszeiten

- 1) Die Deponie ist am Samstag von 13.00 bis 15.00 Uhr in den Monaten Mai bis Oktober geöffnet.
- 2) Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem Deponiewart oder dessen Beauftragten möglich.

§ 4 Zugelassene Abfallstoffe

Auf der Deponie dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- Bauschutt der Deponieklasse 0
- nicht kontaminierter Erdaushub

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- 1) Die Anlieferung der Abfälle außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der beauftragte Deponiewart der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem beauftragten Deponiewart genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

3) Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen. Ergeben sich Zweifel an der Identität des Abfalls ist die Annahme zu verweigern.

4) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.

5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom beauftragten Deponiewart in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung ermittelt.

6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

7) Abfälle, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 erfüllen, können von jedermann abgeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom beauftragten Deponiewart der Gemeinde wahrgenommen.

2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des beauftragten Deponiewarts und der ausgehängten Betriebsordnung Folge zu leisten.

(3) Die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln der ausgehängten Betriebsordnung sind einzuhalten. Diese sind:

- das Tragen von Schutzkleidung und -schuhen
- das Benutzen der vorhandenen Wege und Fahrstreifen
- das Einhalten der Abstände zu den Böschungskanten
- die Vermeidung von Belästigungen durch Geruch, Lärm und Staub
- unzulässige Ablagerungen auf der Zufahrt und im näheren Umfeld sowie deren unverzügliche Beseitigung
- die Vermeidung von Bränden

4) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.

5) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist nur mit Genehmigung des beauftragten Deponiewarts erlaubt.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne Erlaubnis der Gemeinde Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs.4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Reuth b. Erbdorf, 03.11.2021

Gemeinde Reuth b. Erbdorf


Prucker

Erster Bürgermeister

